

## Sachverhaltsdarstellung

- Pachtvertrag über Grundstück in Langenzersdorf wurde 1975 von beiden Ehepartnern X. unterzeichnet, seitens Dr. Kluger wurde Kaufzusage eingeräumt (...wenn einer der Vertragspartner das 60. Lebensjahr erreicht hat)
- 2003 verstirbt Herr X.
- Brief des Stifts an Frau X. mit der Aufforderung, im Stift wegen Regelung des Bestandsverhältnisses vorzusprechen
- Da das Stift in einer Aussendung betonte, dass sich im Vertragsverhältnis nichts ändert nach dem Ableben eines Ehepartners, keine Stellungnahme von Frau X.
- Neuerlicher Brief des Stifts im Jahr 2006 mit der Aufforderung, zur Regelung des Bestandsverhältnisses vorzusprechen
- im April 2006 wird Vorvertrag über 10 Jahre an Frau X geschickt, Pachthöhe unverändert, wird jedoch nicht unterschrieben
- Neuerlicher Brief des Stifts im Oktober 2006: "Wir nehmen Bezug auf die bisherige Korrespondenz. Gegenwärtig besteht kein aufrechtes Vertragsverhältnis. Einlangende und eingelangte Beträge werden als Benützungsentgelt wegen titelloser Benützung entgegengenommen"